

## BESCHLUSSVORLAGE 2023/050

Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen	27.03.2023	öffentlich

---

:Mitzeichnung	:SB	:FBL	:Kä
:	:	:	:

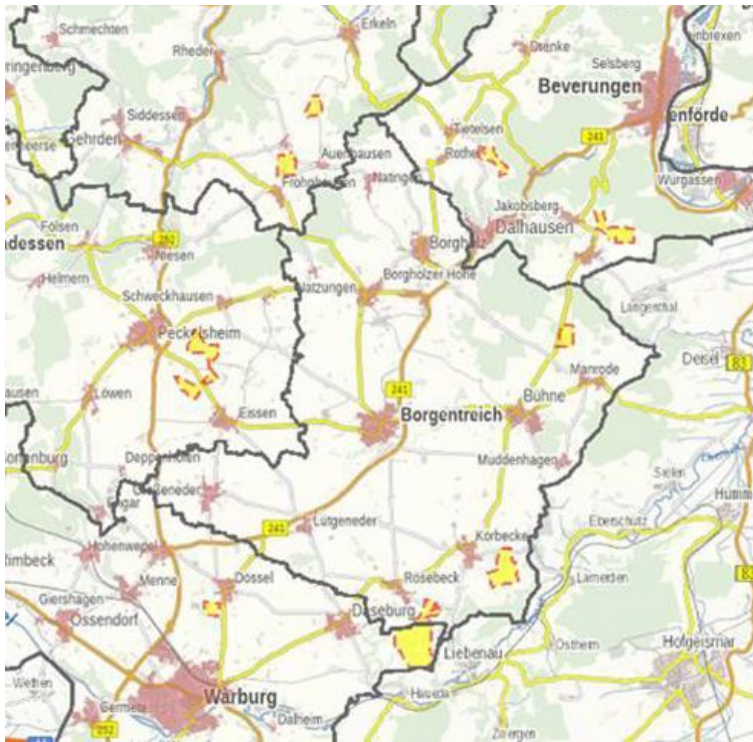
---

### **Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- **Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Beschluss zur Fortsetzung der Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Orgelstadt Borgentreich nach § 34 Abs. 5 LPlG und gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Die Orgelstadt Borgentreich hat in den Jahren 1996 - 1999 mit der 9. Änderung den Flächennutzungsplan geändert, um die Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet steuern zu können.

Im Flächennutzungsplan wurden seinerzeit drei Konzentrationszonen in den Stadtbezirken Manrode, Körbecke und Rösebeck mit einer Gesamtgröße von 146 ha für Windenergie dargestellt, die den Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösten. Diese Vorgehensweise hatte zur Folge, dass Windenergie außerhalb dieser Konzentrationszonen ausgeschlossen war.



Im Außenbereich des Stadtbezirkes Bühne wurden Windkraftanlagen aufgestellt, die vor der Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt wurden.

Mit der Darstellung von neuen Konzentrationszonen erweitert die Orgelstadt Borgentreich die Möglichkeiten der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet. Sie schafft damit die Möglichkeit, den Anteil der regenerativen Energieerzeugung auf ihrem Gemeindegebiet am Stromverbrauch in Borgentreich zu erhöhen.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan beabsichtigt die Orgelstadt Borgentreich die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im gesamten Gemeindegebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windenergienutzung und der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) zu erreichen.

Dabei wird auch weiterhin der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind. Vorgesehen ist die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB für das gesamte Gemeindegebiet.

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen haben sich die städtischen Gremien im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen darauf verständigt, dass zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einen Vorsorgeabstand von 1.000 m und zum Wohnen im Außenbereich ein Mindestabstand von 300 m und zusätzlich ein Vorsorgeabstand von 300 m einzuhalten ist.

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauwesen am 30.06.2022 beauftragt, das Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan einzuleiten. Nach dem Beschluss im Fachausschuss sollte eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Bezirksregierung Detmold gerichtet werden. Zeitgleich sollte die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgen. Die Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss erfolgte am 18.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbarkommunen für die Zeit vom 25.07.2022 bis 09.09.2022.

Zusätzlich erfolgte die Unterrichtung und Erörterung im Rahmen der Öffentlichkeit in der Zeit vom 25.07.2022 bis 27.07.2022, jeweils 18.00 Uhr, in der Schützenhalle Borgentreich, der Stadthalle Borgholz und der Bördeblickhalle Rösebeck.

Ferner wurde die Verwaltung ermächtigt und beauftragt, die Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan auf der Grundlage der zu erarbeitenden Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien mit Blick auf den substanziellen Raum für die Windkraft voranzutreiben. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen sollte von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Der gesamte Außenbereich der Orgelstadt Borgentreich wurde in diesem Zusammenhang auf geeignete Zonen untersucht. Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich der Orgelstadt Borgentreich im Sinne von § 35 BauGB. Als weitere Verfahrensschritte sollte die landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG, die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden durch einen Vertreter des beauftragten Planungsbüros Drees u. Husemann, Bielefeld, vorgestellt. Für weitere Fragen steht ein Fachanwalt der Kanzlei Wolter-Hoppenberg, Münster, zur Verfügung.

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Bei dieser Beteiligung gingen die nachfolgenden 28 Stellungnahmen –sh. Anlage 1 -ein, über die ein Beschluss herbeizuführen ist, ob und wie die hierin geäußerten Bedenken oder Anregungen im weiteren Planverfahren mit einem erarbeiteten Abwägungsvorschlag Berücksichtigung finden sollen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ha-

ben 146 Personen von der Möglichkeit der Akteneinsicht in der Stadtverwaltung, Am Rathaus 13, Borgentreich, Gebrauch gemacht. Eine Stellungnahme bzw. ein Einwand wurde von diesem Personenkreis nicht geltend gemacht.

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel dazu durchgeführt.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 25.07.2022 bis 09.09.2022 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben.

In diesem Zeitraum haben 21 Träger öffentlicher Belange incl. Nachbarkommunen Bedenken und Anregungen –Anlage 2 -vorgetragen, zu denen eine Abwägungsentscheidung herbeizuführen ist. Die übrigen Institutionen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder erklärt, von der Planung nicht betroffen zu sein.

Im Verlauf der Sitzung des Fachausschusses besteht die Möglichkeit, die erweiterten Informationen, die zur jeweiligen Stellungnahme der Träger der öffentlichen Belange abgegeben worden sind, einzusehen.

Die auf der Grundlage der vorliegenden Abwägungstabellen erarbeitete Übersichtskarte wird am 20.03.2023 nachträglich online gestellt.

Zur Fortführung des Verfahrens ist die öffentliche Auslegung des Planentwurfes, der Entwurf der Planzeichnung, die Abwägungstabellen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Entwurf der Begründung, der Entwurf des Umweltberichtes und die Artenschutzprüfung I gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Vor Durchführung dieses Verfahrensschrittes ist erneut das landesplanerische Abstimmungsverfahren nach § 34 Abs. 5 LPlG durchzuführen.

Hinweis: Aus Gründen der Rechtssicherheit wird auf die Befangenheitsregelung des § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Die Steuerungswirkung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich bezieht sich auf den gesamten Außenbereich im Gemeindegebiet. Folglich werden durch den Flächennutzungsplan und deren Steuerungswirkung Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 des Grundgesetzes getroffen. Ausschuss- und Ratsmitglieder haben sich bei Vorlage der in § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW genannten Bedingungen für Befangen zu erklären.

### Beschlussvorschlag:

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen haben sich die städtischen Gremien im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen darauf verständigt, dass zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einen Vorsorgeabstand von 1.000 m und zum Wohnen im Außenbereich ein Mindestabstand von 300 m und zusätzlich ein Vorsorgeabstand von 300 m einzuhalten ist.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen nimmt die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis. Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen wird unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß Anlage 1 beschlossen.

Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wird unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß Anlage 2 beschlossen.

Die auf der Grundlage der vorliegenden Abwägungstabellen erarbeitete Übersichtskarte wird am 20.03.2023 nachträglich online gestellt.

Das Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Orgelstadt Borgenreich wird unter Einbeziehung der vorgenannten und beschlossenen Anregungen fortgeführt und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorbereitet und öffentlich bekanntgemacht. Vor Durchführung dieses Verfahrensschrittes ist das landesplanerische Abstimmungsverfahren nach § 34 Abs. 5 LPlG durchzuführen. Die vorliegenden Abwägungstabellen – Anlagen 1 und 2 – und die auf der Grundlage der Abwägungstabellen erarbeitete Übersichtskarte – die am 20.03.2023 online gestellt wurde, sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Nicolas Aisch